

Bundesgesetzblatt ⁸⁶⁵

Teil II

Z 1998 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 17. Juni 1993

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 93	Gesetz zu dem Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen	866
20. 4. 93	Bekanntmachung des deutsch-ungarischen Abkommens über eine vertiefte Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft	871
20. 4. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	880
29. 4. 93	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	881
3. 5. 93	Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	885
3. 5. 93	Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	886
5. 5. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Indonesien	888
5. 5. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der Islamischen Republik Iran	889
5. 5. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Malaysia	890
5. 5. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Myanmar	891
5. 5. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Neuseeland	892
5. 5. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Pakistan	893
5. 5. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Niger	894
6. 5. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	894
11. 5. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	895
11. 5. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	895
13. 5. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	896

Gesetz
zu dem Protokoll vom 24. Februar 1988
zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen
auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen

Vom 9. Juni 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Montreal am 24. Februar 1988 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zur Bekämpfung gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel VI Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 9. Juni 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Der Bundesminister des Innern
R. Seifers

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Protokoll
zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen
auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen,
in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen
Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt

Protocol
for the Suppression of Unlawful Acts of Violence
at Airports Serving International Civil Aviation,
Supplementary to the Convention for the Suppression of Unlawful Acts
against the Safety of Civil Aviation,
Done at Montreal on 23 September 1971

Protocole
pour la répression des actes illicites de violence
dans les aéroports servant à l'aviation civile internationale,
complémentaire à la Convention pour la répression d'actes illicites
dirigés contre la sécurité de l'aviation civile,
faite à Montréal le 23 septembre 1971

(Übersetzung)

The States Parties to this Protocol

Les Etats parties au présent protocole,

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –

Considering that unlawful acts of violence which endanger or are likely to endanger the safety of persons at airports serving international civil aviation or which jeopardize the safe operation of such airports undermine the confidence of the peoples of the world in safety at such airports and disturb the safe and orderly conduct of civil aviation for all States;

considérant que les actes illicites de violence qui compromettent ou sont de nature à compromettre la sécurité des personnes dans les aéroports servant à l'aviation civile internationale ou qui mettent en danger la sécurité de l'exploitation de ces aéroports, minent la confiance des peuples du monde dans la sécurité de ces aéroports et perturbent la sécurité et la bonne marche de l'aviation civile pour tous les États,

in der Erwägung, daß widerrechtliche gewalttätige Handlungen, welche die Sicherheit von Personen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, gefährden oder zu gefährden geeignet sind oder eine Gefahr für den sicheren Betrieb dieser Flughäfen darstellen, das Vertrauen der Völker der Welt in die Sicherheit auf diesen Flughäfen untergraben und die sichere und geordnete Durchführung der Zivilluftfahrt für alle Staaten beeinträchtigen,

Considering that the occurrence of such acts is a matter of grave concern to the international community and that, for the purpose of deterring such acts, there is an urgent need to provide appropriate measures for punishment of offenders;

considérant que de tels actes préoccupent gravement la communauté internationale et que, dans le but de prévenir ces actes, il est urgent de prévoir les mesures appropriées en vue de la punition de leurs auteurs,

in der Erwägung, daß solche Handlungen der Völkergemeinschaft Anlaß zu ernster Besorgnis geben und daß es zur Abschreckung von solchen Handlungen dringend notwendig ist, geeignete Maßnahmen zur Bestrafung der Täter vorzusehen,

Considering that it is necessary to adopt provisions supplementary to those of the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviation, done at Montreal on 23 September 1971, to deal with such unlawful acts of violence at airports serving international civil aviation;

considérant qu'il est nécessaire d'adopter des dispositions complémentaires à celles de la Convention pour la répression d'actes illicites dirigés contre la sécurité de l'aviation civile, faite à Montréal le 23 septembre 1971, en vue de traiter de tels actes illicites de violence dans les aéroports servant à l'aviation civile internationale,

in der Erwägung, daß es notwendig ist, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt Bestimmungen anzunehmen, um solchen widerrechtlichen gewalttätigen Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, entgegenzutreten –

Have agreed as follows:

sont convenus des dispositions suivantes:

haben folgendes vereinbart:

Article I

Article premier

Artikel I

This Protocol supplements the Convention for the Suppression of Unlawful Acts

Le présent protocole complète la Convention pour la répression d'actes illi-

Dieses Protokoll ergänzt das am 23. September 1971 in Montreal beschlossene

against the Safety of Civil Aviation, done at Montreal on 23 September 1971 (hereinafter referred to as "the Convention"), and, as between the Parties to this Protocol, the Convention and the Protocol shall be read and interpreted together as one single instrument.

Article II

1. In Article 1 of the Convention, the following shall be added as new paragraph 1^{bis}:

"1^{bis}. Any person commits an offence if he unlawfully and intentionally, using any device, substance or weapon:

- (a) performs an act of violence against a person at an airport serving international civil aviation which causes or is likely to cause serious injury or death; or

- (b) destroys or seriously damages the facilities of an airport serving international civil aviation or aircraft not in service located thereon or disrupts the services of the airport,

if such an act endangers or is likely to endanger safety at that airport."

2. In paragraph 2 (a) of Article 1 of the Convention, the following words shall be inserted after the words "paragraph 1":

"or paragraph 1^{bis}".

Article III

In Article 5 of the Convention, the following shall be added as paragraph 2^{bis}:

"2^{bis}. Each Contracting State shall likewise take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences mentioned in Article 1, paragraph 1^{bis}, and in Article 1, paragraph 2, in so far as that paragraph relates to those offences, in the case where the alleged offender is present in its territory and it does not extradite him pursuant to Article 8 to the State mentioned in paragraph 1 (a) of this Article."

Article IV

This Protocol shall be open for signature at Montreal on 24 February 1988 by States participating in the International Conference

cites dirigés contre la sécurité de l'aviation civile, faite à Montréal le 23 septembre 1971 (nommée ci-après «la convention»), et, entre les Parties au présent protocole, la convention et le protocole seront considérés et interprétés comme un seul et même instrument.

Article II

1. A l'article 1^{er} de la convention, le nouveau paragraphe 1^{bis} suivant est ajouté:

«1^{bis}. Commet une infraction pénale toute personne qui, illicitement et intentionnellement, à l'aide d'un dispositif, d'une substance ou d'une arme:

- a) accomplit à l'encontre d'une personne, dans un aéroport servant à l'aviation civile internationale, un acte de violence qui cause ou est de nature à causer des blessures graves ou la mort; ou

- b) détruit ou endommage gravement les installations d'un aéroport servant à l'aviation civile internationale ou des aéronefs qui ne sont pas en service et qui se trouvent dans l'aéroport ou interrompt les services de l'aéroport,

si cet acte compromet ou est de nature à compromettre la sécurité dans cet aéroport.»

2. Au paragraphe 2, alinéa a, de l'article 1^{er} de la convention, les mots suivants sont insérés après les mots «paragraphe 1^{er}»:

«ou au paragraphe 1^{bis}».

Article III

A l'article 5 de la convention, le paragraphe 2^{bis} suivant est ajouté:

«2^{bis}. Tout Etat contractant prend également les mesures nécessaires pour établir sa compétence aux fins de connaître des infractions prévues au paragraphe 1^{bis} de l'article 1^{er} et au paragraphe 2 du même article, pour autant que ce dernier paragraphe concerne lesdites infractions, dans le cas où l'auteur présumé de l'une d'elles se trouve sur son territoire et où ledit Etat ne l'extrade pas conformément à l'article 8 vers l'Etat visé à l'alinéa a) du paragraphe 1^{er} du présent article.»

Article IV

Le présent protocole sera ouvert le 24 février 1988 à Montréal à la signature des Etats participant à la Conférence internatio-

Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet); zwischen den Vertragsparteien dieses Protokolls werden das Übereinkommen und das Protokoll als eine einzige Übereinkunft angesehen und ausgelegt.

Artikel II

- (1) In Artikel 1 des Übereinkommens wird der folgende neue Absatz 1^{bis} hinzugefügt:

„(1^{bis}) Eine strafbare Handlung begeht jede Person, die widerrechtlich und vorsätzlich unter Verwendung einer Vorrichtung, einer anderen Sache oder einer Waffe

- a) auf einem Flughafen, welcher der internationalen Zivilluftfahrt dient, gegen eine Person eine gewalttätige Handlung verübt, die eine schwere Verletzung oder den Tod verursacht oder zu verursachen geeignet ist, oder

- b) die Einrichtungen eines Flughafens, welcher der internationalen Zivilluftfahrt dient, oder ein nicht im Einsatz befindliches Luftfahrzeug, das sich auf diesem Flughafen befindet, zerstört oder schwer beschädigt oder die Dienste des Flughafens unterbricht,

wenn diese Handlung die Sicherheit auf diesem Flughafen gefährdet oder zu gefährden geeignet ist.“

- (2) In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens werden nach den Worten „Absatz 1“ die folgenden Worte eingefügt:

„oder Absatz 1^{bis}“.

Artikel III

In Artikel 5 des Übereinkommens wird der folgende Absatz 2^{bis} hinzugefügt:

„(2^{bis}) Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die strafbaren Handlungen nach Artikel 1 Absatz 1^{bis} und nach Artikel 1 Absatz 2, soweit dieser sich auf solche strafbaren Handlungen bezieht, für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und daß der betreffende Staat ihn nicht nach Artikel 8 an den in Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Staat ausliefert.“

Artikel IV

Dieses Protokoll liegt am 24. Februar 1988 in Montreal für die Teilnehmerstaaten der vom 9. bis 24. Februar in Montreal

on Air Law held at Montreal from 9 to 24 February 1988. After 1 March 1988, the Protocol shall be open for signature to all States in London, Moscow, Washington and Montreal, until it enters into force in accordance with Article VI.

Article V

1. This Protocol shall be subject to ratification by the signatory States.
2. Any State which is not a Contracting State to the Convention may ratify this Protocol if at the same time it ratifies or accedes to the Convention in accordance with Article 15 thereof.
3. Instruments of ratification shall be deposited with the Governments of the Union of Soviet Socialist Republics, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America or with the International Civil Aviation Organization, which are hereby designated the Depositories.

Article VI

1. As soon as ten of the signatory States have deposited their instruments of ratification of this Protocol, it shall enter into force between them on the thirtieth day after the date of the deposit of the tenth instrument of ratification. It shall enter into force for each State which deposits its instrument of ratification after that date on the thirtieth day after deposit of its instrument of ratification.
2. As soon as this Protocol enters into force, it shall be registered by the Depositories pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations and pursuant to Article 83 of the Convention on International Civil Aviation (Chicago, 1944).

Article VII

1. This Protocol shall, after it has entered into force, be open for accession by any non-signatory State.
2. Any State which is not a Contracting State to the Convention may accede to this Protocol if at the same time it ratifies or accedes to the Convention in accordance with Article 15 thereof.
3. Instruments of accession shall be deposited with the Depositories and accession shall take effect on the thirtieth day after the deposit.

Article VIII

1. Any Party to this Protocol may denounce it by written notification addressed to the Depositories.
2. Denunciation shall take effect six months following the date on which notification is received by the Depositories.

nale de droit aérien, tenue à Montréal du 9 au 24 février 1988. Après le 1^{er} mars 1988, il sera ouvert à la signature de tous les Etats à Londres, à Moscou, à Washington et à Montréal, jusqu'à son entrée en vigueur conformément à l'article VI.

Article V

1. Le présent protocole sera soumis à la ratification des Etats signataires.
2. Tout Etat qui n'est pas Etat contractant à la convention peut ratifier le présent protocole si en même temps il ratifie la convention, ou adhère à la convention, conformément à l'article 15 de celle-ci.
3. Les instruments de ratification seront déposés auprès des gouvernements des Etats-Unis d'Amérique, du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et de l'Union des Républiques socialistes soviétiques, ou de l'Organisation de l'Aviation civile internationale, qui sont désignés par les présentes comme dépositaires.

Article VI

1. Lorsque le présent protocole aura réuni les ratifications de dix Etats signataires, il entrera en vigueur entre ces Etats le trentième jour après le dépôt du dixième instrument de ratification. À l'égard de chaque Etat qui le ratifiera par la suite, il entrera en vigueur le trentième jour après le dépôt de son instrument de ratification.
2. Dès son entrée en vigueur, le présent protocole sera enregistré par les dépositaires, conformément aux dispositions de l'article 102 de la Charte des Nations Unies et de l'article 83 de la Convention relative à l'Aviation civile internationale (Chicago, 1944).

Article VII

1. Après son entrée en vigueur, le présent protocole sera ouvert à l'adhésion de tout Etat non signataire.
2. Tout Etat qui n'est pas Etat contractant à la convention peut adhérer au présent protocole si en même temps il ratifie la convention, ou adhère à la convention, conformément à l'article 15 de celle-ci.
3. Les instruments d'adhésion seront déposés auprès des dépositaires et l'adhésion produira ses effets le trentième jour après ce dépôt.

Article VIII

1. Toute Partie au présent protocole pourra le dénoncer par voie de notification écrite adressée aux dépositaires.
2. La dénonciation produira ses effets six mois après la date à laquelle la notification aura été reçue par les dépositaires.

abgehaltenen Internationalen Luftrechtskonferenz zur Unterzeichnung auf. Nach dem 1. März 1988 liegt das Protokoll bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel VI für alle Staaten in London, Moskau, Washington und Montreal zur Unterzeichnung auf.

Artikel V

- (1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten.
- (2) Ein Staat, der nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, kann dieses Protokoll ratifizieren, wenn er gleichzeitig das Übereinkommen nach dessen Artikel 15 ratifiziert oder ihm beiträgt.

(3) Die Ratifikationsurkunden werden bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika oder bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation hinterlegt, die hiermit zu Verwahrern bestimmt werden.

Artikel VI

- (1) Sobald zehn Unterzeichnerstaaten ihre Ratifikationsurkunden zu diesem Protokoll hinterlegt haben, tritt es zwischen diesen Staaten am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zehnten Ratifikationsurkunde in Kraft. Für jeden Staat, der seine Ratifikationsurkunde später hinterlegt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

(2) Die Verwahrer lassen dieses Protokoll sogleich nach seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen und gemäß Artikel 83 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago, 1944) registrieren.

Artikel VII

- (1) Dieses Protokoll steht nach seinem Inkrafttreten jedem Staat, der nicht Unterzeichnerstaat ist, zum Beitritt offen.
- (2) Ein Staat, der nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, kann diesem Protokoll beitreten, wenn er gleichzeitig das Übereinkommen nach dessen Artikel 15 ratifiziert oder ihm beiträgt.

(3) Die Beitrittsurkunden werden bei den Verwahrern hinterlegt; der Beitritt wird am dreißigsten Tag nach der Hinterlegung wirksam.

Artikel VIII

- (1) Jede Vertragspartei dieses Protokolls kann es durch eine an die Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.
- (2) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei den Verwahrern wirksam.

3. Denunciation of this Protocol shall not of itself have the effect of denunciation of the Convention.
4. Denunciation of the Convention by a Contracting State to the Convention as supplemented by this Protocol shall also have the effect of denunciation of this Protocol.

Article IX

1. The Depositaries shall promptly inform all signatory and acceding States to this Protocol and all signatory and acceding States to the Convention:
 - (a) of the date of each signature and the date of deposit of each instrument of ratification of, or accession to, this Protocol, and
 - (b) of the receipt of any notification of denunciation of this Protocol and the date thereof.
2. The Depositaries shall also notify the States referred to in paragraph 1 of the date on which this Protocol enters into force in accordance with Article VI.

In witness whereof the undersigned Plenipotentiaries, being duly authorized thereto by their Governments, have signed this Protocol.

Done at Montreal on the twenty-fourth day of February of the year One Thousand Nine Hundred and Eighty-eight, in four originals, each being drawn up in four authentic texts in the English, French, Russian and Spanish languages.

3. La dénonciation du présent protocole n'aura pas d'elle-même l'effet d'une dénonciation de la convention.
4. La dénonciation de la convention par un État contractant à la convention complétée par le présent protocole aura aussi l'effet d'une dénonciation du présent protocole.

Article IX

1. Les dépositaires informeront rapidement tous les États qui auront signé le présent protocole ou y auront adhéré, ainsi que tous les États qui auront signé la convention ou y auront adhéré:
 - a) de la date de chaque signature et de la date du dépôt de chaque instrument de ratification du présent protocole ou d'adhésion à celui-ci;
 - b) de la réception de toute notification de dénonciation du présent protocole, et de la date de cette réception.
2. Les dépositaires notifieront également aux États mentionnés au paragraphe 1^{er} de la date à laquelle le présent protocole est entré en vigueur conformément à l'article VI.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés, dûment autorisés, ont signé le présent protocole.

Fait à Montréal, le vingt-quatrième jour du mois de février de l'an mil neuf cent quatre-vingt-huit, en quatre originaux, chacun en quatre textes authentiques rédigés dans les langues française, anglaise, espagnole et russe.

(3) Die Kündigung dieses Protokolls hat nicht ohne weiteres die Wirkung einer Kündigung des Übereinkommens.

(4) Die Kündigung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat des durch dieses Protokoll ergänzten Übereinkommens hat auch die Wirkung einer Kündigung dieses Protokolls.

Artikel IX

- (1) Die Verwahrer unterrichten unverzüglich alle Unterzeichnerstaaten dieses Protokolls und alle ihm beitretenden Staaten sowie alle Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens und alle ihm beitretenden Staaten über
 - a) den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu diesem Protokoll und
 - b) den Eingang jeder Kündigungsnotifikation zu diesem Protokoll und den Zeitpunkt des Eingangs.
- (2) Die Verwahrer notifizieren den in Absatz 1 bezeichneten Staaten auch den Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll nach Artikel VI in Kraft tritt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Montreal am 24. Februar 1988 in vier Urschriften, jede in vier verbindlichen Wortlauten in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache.

**Bekanntmachung
des deutsch-ungarischen Abkommens
über eine vertiefte Zusammenarbeit
in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft**

Vom 20. April 1993

Das in Budapest am 24. März 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über eine vertiefte Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft ist nach seinem Artikel 8

am 17. Dezember 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. April 1993

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ungarn
über eine vertiefte Zusammenarbeit
in der Aus- und Weiterbildung
von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Ungarn –

auf der Grundlage des Abkommens vom 11. November 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit und der Vereinbarung vom 13. August 1984 zur Verlängerung des Abkommens,

auf der Grundlage der Vereinbarung vom 3. Januar 1989 über die Entsendung ungarischer Arbeitnehmer aus in der Ungarischen Volksrepublik ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen,

unter Berücksichtigung des Abkommens vom 18. Dezember 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeitsverwaltung und der Arbeitsbeziehungen,

auf der Grundlage des Abkommens vom 6. Juli 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über kulturelle Zusammenarbeit,

unter Bezugnahme auf das Durchführungsprogramm zu diesem Abkommen für die Jahre 1990 bis 1992,

unter Bezugnahme auf die Gespräche des Bundesministers des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland Hans-Dietrich Genscher mit dem Außenminister der Republik Ungarn Gyula Horn am 23. und 24. November 1989 und des Bundeskanzlers Helmut Kohl mit Ministerpräsident Miklós Németh in der Zeit vom 16. bis 18. Dezember 1989,

in Würdigung der bereits bestehenden Zusammenarbeit in diesem Bereich zwischen Regierungsstellen einschließlich derjenigen der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Organisationen und Unternehmen,

angesichts der großen Bedeutung, die der Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften in der Wirtschaft für die weitere Vertiefung der wirtschaftlichen und anderen Beziehungen zukommt,

unter Bezugnahme auf das Programm zur Erweiterung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Recht und Technik –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Beide Seiten unterstützen und erleichtern die Zusammenarbeit zwischen entsprechenden Unternehmen, Organisationen und Bildungseinrichtungen in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft.

(2) Beide Seiten legen während der Geltungsdauer des Abkommens ihr Hauptaugenmerk auf die Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Republik Ungarn. Die Zusammenarbeit soll allmählich auch um Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Fach- und Führungskräfte der Wirtschaft der anderen Seite erweitert werden.

Artikel 2

(1) Beide Seiten unterstützen die Durchführung von Maßnahmen der

1. Aus- und Weiterbildung von Führungskräften der Wirtschaft, einschließlich der Wirtschaftsverwaltung,
2. Aus- und Weiterbildung von Fachkräften der Wirtschaft, einschließlich der Wirtschaftsverwaltung,
3. Zusammenarbeit in der Berufsbildung und Berufsbildungsforschung,
4. Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Wirtschaft in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften.

(2) Die Ausgestaltung dieser Maßnahmen erfolgt durch jeweils festzulegende Programme. Die Programme können während ihrer Laufzeit jeweils einvernehmlich geändert oder ergänzt werden. Das Programm für 1990 ist diesem Abkommen als Anlage 1 beigefügt.

(3) Die Förderung von weiteren Maßnahmen, die in den Programmen nicht enthalten sind, jedoch dem Geist dieses Abkommens entsprechen, wird nicht ausgeschlossen.

(4) Für die Teilnehmer an den Programmen ist eine Arbeitserlaubnis nicht erforderlich.

Artikel 3

(1) Beide Seiten stimmen darin überein, daß für eine erfolgreiche Zusammenarbeit die Kenntnis der Sprache des Partners bei denjenigen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und weitergebildet werden, von besonderer Bedeutung ist. Beide Seiten beabsichtigen, dieser Frage besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(2) Vorzugsweise werden diejenigen Teilnehmer an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen aus der Republik Ungarn für eine vertiefte Qualifizierung und für praktisches Training an Einrichtungen und in Betrieben der anderen Seite ausgewählt, die über deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

(3) Die Seite der Bundesrepublik Deutschland wird die Seite der Republik Ungarn bei einem gründlicheren Erlernen der deutschen Sprache durch ihre Fach- und Führungskräfte sowohl in eigenen Bildungseinrichtungen als auch durch die Entsendung von Deutschlektoren an Bildungseinrichtungen der Seite der Republik Ungarn unterstützen.

Artikel 4

Beide Seiten arbeiten bei der Durchführung dieses Abkommens im Rahmen der Gemischten Regierungskommission für wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit in einer Fachgruppe für Fragen der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft zusammen. In dieser Fachgruppe sind an dieser Zusammenarbeit interessierte und beteiligte staatliche und nichtstaatliche Stellen vertreten.

Artikel 5

(1) Beide Seiten sind sich darüber einig, daß die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Fach- und Führungskräfte im Rahmen dieses Abkommens wie nachstehend finanziert werden:

1. Alle Kosten, die in Deutscher Mark anfallen, trägt die Seite der Bundesrepublik Deutschland;
2. Alle Kosten, die in Forint anfallen, trägt die Seite der Republik Ungarn.

(2) Die im einzelnen anzuwendenden Durchführungs- und Finanzierungsbestimmungen sind diesem Abkommen als Anlage 2 beigefügt.

Artikel 6

(1) Falls erforderlich, halten die beiden Seiten Konsultationen über die Durchführung dieses Abkommens sowie über Möglichkeiten seiner Ergänzung oder weiteren Entwicklung ab.

(2) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens nehmen die Seiten Verhandlungen über die weitere Zusammenarbeit auf.

Artikel 7

Entsprechend dem Viernächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Seiten einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen gilt bis zum 31. Dezember 1994.

Geschehen zu Budapest am 24. März 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Republik Ungarn
Gyula Horn

**Programm
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ungarn
über eine vertiefte Zusammenarbeit
in der Aus- und Weiterbildung
von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft**

lfd. Nr.	Maßnahme	Dauer	Teilnehmerzahl	Durchführende Seite	Partner beider Seiten	Zeitraum
I. Aus- und Weiterbildung von Führungskräften der Wirtschaft						
1.	Vier Management- und Marketing-Seminare mit deutschen entsandten Experten mit Einsatz von ungarischen Dolmetschern	2 Wochen	je 20 mit insgesamt bis zu 6 Experten	Republik Ungarn	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Institut für Ausbildung von Führungskräften (VKI) 1990
2.	Sechs Maßnahmen zur Hilfeleistung bei der Implementierung moderner Management-techniken in ungarischen Betrieben durch entsandte deutsche Experten, gegebenenfalls mit Einsatz von ungarischen Dolmetschern	circa 6 Wochen	6 Experten	Republik Ungarn	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Institut für Ausbildung von Führungskräften (VKI) 1990
3.	Drei Management- und Marketing-Seminare, einschließlich eines ungarischen Dolmetschers	2 bis 4 Wochen	je 10	Republik Ungarn, Bundesrepublik Deutschland	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Institut für Ausbildung von Führungskräften (VKI) 1990
4.	Seminare und Praktika, einschließlich Einführungs- und Fachsprachkurs für ungarische Führungsnachwuchskräfte in unterschiedlichen Fachbereichen	bis zu 14 Monaten	10	Bundesrepublik Deutschland	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Institut für Ausbildung von Führungskräften (VKI), Ungarische Fachausbildungsgesellschaft (MSZT) 1990/ 1991
5.	Individuelle Spezialisierungsaufenthalte in unterschiedlichen Fachbereichen	bis zu 3 Monaten	10	Bundesrepublik Deutschland	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Institut für Ausbildung von Führungskräften (VKI), Ungarische Fachausbildungsgesellschaft (MSZT) 1990
6.	Seminar für ungarische Dozenten mit deutschen entsandten Experten	2 Wochen	10 mit bis zu 4 Experten	Republik Ungarn	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Institut für Ausbildung von Führungskräften (VKI), Ungarische Fachausbildungsgesellschaft (MSZT) 1990
7.	Seminar für ungarische Dozenten	2 Wochen	10	Bundesrepublik Deutschland	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Institut für Ausbildung von Führungskräften (VKI) 1990
8.	Ein Seminar für Arbeitsorganisation und Produktivität für obere Führungskräfte	2 bis 3 Tage	25 bis 30	Republik Ungarn	REFA Verband für Arbeitsstudien und Betriebsorganisation e.V.	Struktura 1990

ffid. Nr.	Maßnahme	Dauer	Teilnehmerzahl	Durchführende Seite	Partner beider Seiten	Zeitraum
9.	Eine REFA-Grundausbildung im Arbeitsstudium, praxisbezogene Methoden der Produktivitätsverbesserung und Humanisierung der Arbeit in ungarischen Unternehmen für mittlere Führungskräfte	6 mal je 1 Woche	25 bis 30	Republik Ungarn	REFA Verband für Arbeitsstudien und Betriebsorganisation e. V.	Struktura 1990
10.	Ausbildung von ungarischen REFA-Lehrern (Absolventen der REFA-Grundausbildung)		25 bis 30	Republik Ungarn	REFA Verband für Arbeitsstudien und Betriebsorganisation e. V.	Struktura 1990
11.	Seminare für Top-Manager	jeweils 5 Tage	jeweils 20	Republik Ungarn	Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft	Gesellschaft für Organisation und Leitung (SZVT), Budapester Universität für Wirtschaftswissenschaften 1990
12.	Seminare für Manager	jeweils 5 Tage	jeweils 20	Republik Ungarn	Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft	Zentrum für Weiterbildung für Außenhandel (KOTK), Budapester Universität für Wirtschaftswissenschaften 1990
13.	Eurostrategisches Seminar für ungarische Führungskräfte	4 Tage	20 bis 25	Republik Ungarn	Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft	Zentrum für Weiterbildung für Außenhandel (KOTK) 1990
14.	Ein Seminar für Top-Manager	4 Wochen	20	Republik Ungarn	Diebold Deutschland GmbH	Technische Universität Miskolc, Technische Universität Budapest, Budapester Universität für Wirtschaftswissenschaften 1990
15.	Ein Seminar für mittleres Management	4 Wochen	20	Republik Ungarn	Diebold Deutschland GmbH	Technische Universität Miskolc, Technische Universität Budapest, Budapester Universität für Wirtschaftswissenschaften 1990
16.	Entsendung von Dozenten zur Nachschulung	jeweils 1 Woche	2 bis 4	Republik Ungarn	Diebold Deutschland GmbH	Technische Universität Miskolc, Technische Universität Budapest, Budapester Universität für Wirtschaftswissenschaften 1990
17.	Eine Pilotmaßnahme zur Ausbildung ungarischer Führungskräfte und junger Unternehmer	1 Woche	20	Bundesrepublik Deutschland	Kolping Bildungswerk	Kolping Család, Universität Pécs 1990
18.	2 Grundlagenseminare für Führungskräfte, Führungsnachwuchs und junge Unternehmer	jeweils 5 Tage	jeweils 2 Gruppen von 15 Teilnehmern (insgesamt 60 Teilnehmer)	Bundesrepublik Deutschland Republik Ungarn	Kolping Bildungswerk	Kolping Család, Universität Pécs 1990

lfd. Nr.	Maßnahme	Dauer	Teilnehmerzahl	Durchführende Seite	Partner beider Seiten	Zeitraum	
19.	Fünf Abend- und eine Wochenendveranstaltung für junge Unternehmer in Ungarn	1 Woche	2 Gruppen von 10 Teilnehmern	Republik Ungarn	Kolping Bildungswerk	Kolping Család, Universität Pécs	1990
20.	Vorbereitungsseminar für deutsche Trainer	4 Tage	10	Republik Ungarn	Kolping Bildungswerk	Kolping Család, Universität Pécs	1990
21.	Managementausbildung	5 Monate	10	Bundesrepublik Deutschland	Ost-Ausschuß der Deutschen Wirtschaft	Ungarische Wirtschaftskammer	1990
22.	Informationsprogramm für den Verantwortlichen für Aus- und Weiterbildung des Staatsrechnungshofs der Republik Ungarn am Bundesrechnungshof in Frankfurt	10 Tage	1	Bundesrepublik Deutschland	Friedrich-Naumann-Stiftung	Ungarischer Staatsrechnungshof	1990
23.	Seminar für die künftige Struktur der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern des ungarischen Staatsrechnungshofes			Republik Ungarn	Friedrich-Naumann-Stiftung	Ungarischer Staatsrechnungshof, Institut für Ausbildung von Führungskräften (VKI)	1990
24.	Informationsprogramme für Manager von Mittel- und Kleinbetrieben	2 Wochen	15	Bundesrepublik Deutschland	Konrad-Adenauer-Stiftung	Unternehmerverband (VOSZ)	1990
25.	Betriebswirtschaftliche Fortbildungsmaßnahmen für Unternehmer und Führungskräfte der mittelständischen Wirtschaft	2 Monate	25	Bundesrepublik Deutschland	Handwerkskammer für München und Oberbayern	Landesorganisation der Kleingewerbetreibenden (KIOSZ)	1990
26.	Existenzgründungslehrgang für Teilnehmer mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen	10 Tage	20	Bundesrepublik Deutschland	Handwerkskammer für München und Oberbayern	Landesorganisation der Kleingewerbetreibenden (KIOSZ)	1990
27.	Seminar für marktwirtschaftliche Unternehmensführung für Führungskräfte aus ungarischen Klein- und Mittelbetrieben	4 bis 6 einhalb Wochen	bis zu 15	Bundesrepublik Deutschland	Westdeutscher Handwerkskammertag	Landesorganisation der Kleingewerbetreibenden (KIOSZ)	1990
28.	Seminar über Grundlagen der Dienstleistungs- und Betreuungsfunktionen der Handwerksorganisation für Betriebe für Führungskräfte und Mitarbeiter der ungarischen Handwerksorganisation	4 Wochen	bis zu 15	Bundesrepublik Deutschland	Westdeutscher Handwerkskammertag	Landesorganisation der Kleingewerbetreibenden (KIOSZ)	1990
29.	Praktika für Führungskräfte aus mittleren Betrieben	bis zu 3 Monaten	10 bis 15	Bundesrepublik Deutschland	Wirtschaftsjunioren Deutschland e. V.	Ministerium für Kultur und Bildung, Ungarische Wirtschaftskammer	1990
30.	Zwei Seminare für Jungunternehmer und Existenzgründer	2 Wochen	je 15	Bundesrepublik Deutschland	Wirtschaftsjunioren Deutschland e. V.	Ministerium für Kultur und Bildung, Ungarische Wirtschaftskammer	1990
31.	Entsendung von Experten zu Seminaren	jeweils bis zu einer Woche	13	Republik Ungarn	Carl Duisberg Gesellschaft e. V.	Budapester Universität für Wirtschaftswissenschaften	1990
32.	Ein Seminar zur kommunalen Selbstverwaltung als Element zur staatlichen Aufgabenverteilung und Dezentralisierung	3 Wochen	bis zu 20	Bundesrepublik Deutschland	Deutsche Stiftung für Entwicklung, Zentralstelle für öffentliche Verwaltung	Innenministerium	1990

lfd. Nr.	Maßnahme	Dauer	Teilnehmerzahl	Durchführende Seite	Partner beider Seiten	Zeitraum
33.	Ein Seminar zu ausgewählten Aspekten der Finanz- und Wirtschaftlichkeitskontrolle	3 Wochen	bis zu 20	Bundesrepublik Deutschland	Deutsche Stiftung für Entwicklung, Zentralstelle für öffentliche Verwaltung	Finanzministerium 1990
34.	Fortbildung für Manager der Ernährungsindustrie	2 Monate	bis zu 15	Bundesrepublik Deutschland		Landwirtschaftsministerium 1990
II. Aus- und Weiterbildung von Fachkräften der Wirtschaft						
1.	Zwei Seminare für Dolmetscher zur Qualifizierung der Vorbereitungsschulung für künftige Teilnehmer mit aus der Bundesrepublik Deutschland entsandten Experten	4 Wochen	je 20 mit insgesamt bis zu 4 Experten	Republik Ungarn	Carl Duisberg Gesellschaft e. V.	Internationales Kulturinstitut (NKI), Institut für Ausbildung von Führungskräften (VKI) 1990
2.	Zwei Seminare für ungarische Sprachvermittler, Dolmetscher und Übersetzer	4 Wochen	je 20	Bundesrepublik Deutschland	Carl Duisberg Gesellschaft e. V.	Internationales Kulturinstitut (NKI), Institut für Ausbildung von Führungskräften (VKI) 1990
3.	Prüfung der Möglichkeiten für eine Teilausbildung von ungarischen Fachmittelschülern			Republik Ungarn, Bundesrepublik Deutschland	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Deutsches Handwerk	Landesinstitut für Pädagogik (OPI), Ungarische Fachausbildungsgesellschaft (MSZT)
4.	Betriebliche Weiterbildung von ungarischem Ausbildungspersonal aus zwei verschiedenen Fachgebieten	2 Wochen	bis zu 10 und 2 Fachdolmetscher	Bundesrepublik Deutschland	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Carl Duisberg Gesellschaft e. V.	Ministerium für Kultur und Bildung 1990
5.	Praktische und theoretische betriebliche Weiterbildung von ungarischem Ausbildungspersonal	3 bis 6 Monate	bis zu 2	Bundesrepublik Deutschland	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Carl Duisberg Gesellschaft e. V.	Ministerium für Kultur und Bildung, Ungarische Fachausbildungsgesellschaft (MSZT) 1990
6.	Entsendung deutschen leitenden Ausbildungspersonals und deutscher Sachverständiger	2 Wochen	bis zu 10	Republik Ungarn	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Carl Duisberg Gesellschaft e. V.	Landesinstitut für Pädagogik (OPI) 1990
7.	Weiterbildung ungarischer Praktikanten in landwirtschaftlichen Betrieben	5 Monate	20	Bundesrepublik Deutschland	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Landwirtschaftsministerium 1990
8.	Weiterbildung ungarischer Praktikanten und Experten in Unternehmen der Nahrungsmittelgüterproduktion und -verarbeitung	4 Monate	20	Bundesrepublik Deutschland	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Ministerium für Kultur und Bildung, Landwirtschaftsministerium 1990
9.	Einladung an zwei ungarische Fachdelegationen des Agrarbereichs – Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung –	bis zu 2 Wochen	4 Delegationen von je 10 Teilnehmern	Bundesrepublik Deutschland	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Landwirtschaftsministerium 1990

lfd. Nr.	Maßnahme	Dauer	Teilnehmerzahl	Durchführende Seite	Partner beider Seiten	Zeitraum	
10.	Informationsreise für ungarische Experten verschiedener Fachbereiche (Metall)	10 Tage	30 und 2 Dolmetscher	Bundesrepublik Deutschland	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Handwerkskammer für Niederbayern	Ministerium für Kultur und Bildung, Landesorganisation der Kleingewerbetreibenden (KIOSZ)	1990
11.	Informationsreise für ungarische Experten verschiedener Fachbereiche (Elektrotechnik)	10 Tage	30 und 2 Dolmetscher	Bundesrepublik Deutschland	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Handwerkskammer für Niederbayern	Ministerium für Kultur und Bildung, Landesorganisation der Kleingewerbetreibenden (KIOSZ)	1990
12.	Meisterfortbildung für ungarische Ausbilder	3 Monate	10	Bundesrepublik Deutschland	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Handwerkskammer für Niederbayern	Ministerium für Kultur und Bildung, Landesorganisation der Kleingewerbetreibenden (KIOSZ)	1990
13.	Schulungsmaßnahme „Schweißen“	2 Monate	12	Bundesrepublik Deutschland	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Handwerkskammer zu Köln, Bildungszentrum Butzweilerhof	Ministerium für Kultur und Bildung, Landesorganisation der Kleingewerbetreibenden (KIOSZ)	1990
14.	Fachliche Weiterbildung von Multiplikatoren der beruflichen Bildung (zum Beispiel Kraftfahrzeugschweißen)	3 Monate	bis zu 20	Bundesrepublik Deutschland	Deutsche Stiftung für Entwicklung, Zentralstelle für gewerbliche Berufsbildung	Ungarische Fachausbildungsgesellschaft (MSZT), Landesorganisation der Kleingewerbetreibenden (KIOSZ)	1990
15.	Wochenlehrgang in neuen Technologien für Berufsschullehrer	1 Woche	20	Bundesrepublik Deutschland	Hessisches Institut für Lehrerfortbildung	Landesinstitut für Pädagogik (OPI)	1990
16.	Ausbau und Vertiefung der Zusammenarbeit im Fremdsprachenunterricht durch Entsendung von Experten zur Fortbildung in Deutsch, Englisch und Französisch	jeweils 1 Woche	je 20	Republik Ungarn	Deutscher Volkshochschulverband	Gesellschaft zur Verbreitung populärwissenschaftlicher Kenntnisse (TIT)	1990
17.	Informationsaufenthalt von ungarischen Experten der betrieblichen Ausbildung von Fachkräften	10 Tage	10	Bundesrepublik Deutschland	Deutscher Industrie- und Handelstag	Ungarische Wirtschaftskammer	1990
III. Zusammenarbeit in der Berufsbildung und Berufsbildungsforschung							
1.	Austausch von Wissenschaftlern und Hochschuldozenten, die in der Berufsbildungsforschung tätig sind, zu Studienaufenthalten und Kurzzeitdozenturen auf gegenseitige Einladung	1 bis 3 Monate	bis zu 2 von jeder Seite	Republik Ungarn, Bundesrepublik Deutschland	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Carl Duisberg Gesellschaft e. V.	Ministerium für Kultur und Bildung, Ungarische Fachausbildungsgesellschaft (MSZT)	1990

lfd. Nr.	Maßnahme	Dauer	Teilnehmerzahl	Durchführende Seite	Partner beider Seiten	Zeitraum	
2.	Zurverfügungstellung von deutschen Lehrplänen (Curriculum), Lehr- und Lernmaterialien sowie Lernsoftware, gegebenenfalls Prüfung der Möglichkeiten einer entsprechenden Adaption			Bundesrepublik Deutschland	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Bundesinstitut für Berufsbildung	Ministerium für Kultur und Bildung, Landesinstitut für Pädagogik (OPI)	1990
3.	Bis zu zwei Seminare zu ausgewählten Themen der beruflichen Bildung, einschließlich der Berufsbildungsforschung. Die Themen werden gesondert vereinbart.	je 1 Woche	bis zu 15 von jeder Seite	Republik Ungarn, Bundesrepublik Deutschland	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	Landesinstitut für Pädagogik (OPI)	1990
4.	Ausbau der Zusammenarbeit in der Berufsbildungsforschung, insbesondere zwischen dem Bundesinstitut für Berufsbildung und dem Landesinstitut für Pädagogik (OPI)			Republik Ungarn, Bundesrepublik Deutschland	Bundesinstitut für Berufsbildung	Landesinstitut für Pädagogik (OPI)	1990
5.	Entsendung eines Koordinators für Aus- und Weiterbildung zum Delegierten der Deutschen Wirtschaft			Republik Ungarn	Deutscher Industrie- und Handelstag	Landesinstitut für Pädagogik (OPI)	1990
IV. Entwicklung der Zusammenarbeit durch Industrie- und Handelskammern							
1.	Informationsaufenthalt von ungarischen Kammermitarbeitern zur Unterrichtung über die Weiterbildung von Industriemeistern, Fachwirten und Fachkaufleuten und über die Rolle der Kammern in diesem Prozeß	10 Tage	10	Bundesrepublik Deutschland	Deutscher Industrie- und Handelstag	Unternehmerverband (VOSZ)	1990
2.	Informationsaufenthalt von ungarischen Kammermitarbeitern zur Unterrichtung über die Außenwirtschaftsberatung durch die Industrie- und Handelskammern	10 Tage	10	Bundesrepublik Deutschland	Deutscher Industrie- und Handelstag	Industrieministerium	1990

**Durchführungs- und Finanzierungsbestimmungen
gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 24. März 1990
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ungarn
über eine vertiefte Zusammenarbeit
in der Aus- und Weiterbildung
von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft**

Organisationen, die Programme im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft durchführen, treffen alle hierzu notwendigen Regelungen mit ihren jeweiligen Partnern.

Hierbei gehen sie von folgenden Grundsätzen aus:

1. Die Partner legen die jeweiligen Maßnahmen nach Möglichkeit zu Beginn des Kalenderjahres nach Inhalt, Dauer, Zeit und Ort fest. Sie beachten hierbei eine Vorbereitungszeit für die verabredeten Maßnahmen von mindestens drei Monaten.

2. Die jeweiligen Partner werden nach Möglichkeit, vor allem aber bei Langzeitprogrammen von drei Monaten und längerer Dauer, an der Auswahl von Bewerbern beteiligt.

3. Die Vorlage der Bewerbungsunterlagen erfolgt nach dem bei dem aufnehmenden Partner üblichen Verfahren. Die Unterlagen sollen ihm spätestens zehn Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen. Bewerber äußern in ihren Bewerbungsunterlagen ihre Aus- und Weiterbildungswünsche, die soweit wie möglich bei der Durchführung der Programme berücksichtigt werden. Der aufnehmende Partner bestätigt dem entsendenden Partner die Annahme des Bewerbers spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme.

4. Der jeweils aufnehmende Partner sorgt dafür, daß spätestens zwei Wochen vor Beginn einer Maßnahme das Programm dem entsendenden Partner vorliegt. Innerhalb einer Woche nach Eingang dieses Programms wird es durch den entsendenden Partner bestätigt. Spätestens eine Woche vor Beginn der Maßnahme teilt der entsendende Partner dem aufnehmenden Partner die Ankunftszeit der Teilnehmer mit.

5. Die Partner übernehmen folgende Kosten:

a) Unbeschadet der Regelung in Artikel 5 Absatz 1 trägt der entsendende Partner die Kosten der Hinreise seiner Teilnehmer bis zum ersten Ort der Aus- und Weiterbildung beziehungsweise der Rückreise vom letzten Ort der Aus- und Weiterbildung im anderen Lande.

b) Der aufnehmende Partner übernimmt die programmbedingten Reisekosten für Reisen der Teilnehmer innerhalb des jeweiligen Landes vom Ankunftsort bis zum Abreiseort.

c) Der aufnehmende Partner übernimmt bei Kurzzeitmaßnahmen bis zu vier Wochen für Gruppen die Kosten für Unterbringung und Verpflegung.

d) Die Zahlung eines Taschengeldes für Teilnehmer an Maßnahmen bis zu vier Wochen wird jeweils gesondert geregelt.

6. Der aufnehmende Partner schließt auf seine Kosten für die Teilnehmer eine Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung ab. Es gelten die jeweils üblichen Versicherungsbedingungen.

7. Bei Langzeitmaßnahmen auf der Seite der Bundesrepublik Deutschland von mehr als vier Wochen zahlt der aufnehmende Partner ein Stipendium, das sich ungeachtet der akademischen Qualifikation und beruflichen Stellung der Teilnehmer je Stipendiat auf 1 800 DM (in Worten: eintausendachthundert Deutsche Mark) monatlich beläuft. Aus diesem Stipendium müssen alle Lebenshaltungskosten gedeckt werden. Falls der aufnehmende Partner Unterkunft und Verpflegung stellt, vermindert sich das Stipendium, beträgt aber mindestens 1 000 DM (in Worten: eintausend Deutsche Mark).

8. Die Teilnehmer der Programme werden von Aus- und Weiterbildungskosten freigestellt.

9. Der aufnehmende Partner übernimmt die Kosten für einen ein- bis zweimonatigen Einführungs- und Sprachkurs, der einem drei- und mehrmonatigen Programm vorausgehen kann. Während des Aufenthalts an einem Sprachinstitut gewährt der aufnehmende Partner den Teilnehmern kostenlose Unterkunft und Frühstück und zahlt ihnen monatlich einen Betrag von 950 DM (in Worten: neunhundertfünfzig Deutsche Mark) einschließlich eines Verpflegungszuschlags.

10. Experten, die seitens der Bundesrepublik Deutschland zu Vorlesungen oder Veranstaltungen von Seminaren in die Republik Ungarn entsandt werden, gewährt der aufnehmende Partner kostenlose Unterkunft und medizinische Betreuung, und zahlt ein gesondert in Forint zu vereinbarendes Honorar.

11. Die Partner sind bei der Erlangung etwa erforderlicher Aufenthalt- und Arbeitserlaubnis gegenseitig behilflich.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Zweiten Fakultativprotokolls
zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche
und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe
Vom 20. April 1993**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1992 zu dem Zweiten Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1992 II S. 390) wird bekanntgemacht, daß dieses Protokoll nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für

Deutschland am 18. November 1992
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 18. August 1992 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Protokoll ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1 für folgende Staaten
am 11. Juli 1991

in Kraft getreten:

Australien
Finnland
Island
Neuseeland
Niederlande
nebst Niederländischen Antillen und Aruba
Portugal
Rumänien
Schweden
Spanien

nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
angebrachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

„De conformidad con el artículo 2, España se reserva el derecho de aplicar la pena de muerte en los casos excepcionales y sumamente graves, previstos en la Ley Orgánica 13/1985, de 9 de diciembre, del Código Penal Militar, en tiempo de guerra, tal y como se define en el artículo 25 de la citada Ley Orgánica.“

„Spanien behält sich nach Artikel 2 das Recht vor, in außergewöhnlichen, besonders schwerwiegenden Fällen, wie sie in dem Ausführungsgesetz 13/1985 vom 9. Dezember zum Militärstrafgesetzbuch vorgesehen sind, in Kriegszeiten im Sinne des Artikels 25 des genannten Gesetzes die Todesstrafe anzuwenden.“

Ferner ist dieses Protokoll nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für nachstehende weitere Staaten wie folgt in Kraft getreten:

Luxemburg am 12. Mai 1992
Norwegen am 5. Dezember 1991.

Bonn, den 20. April 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
zur Charta der Vereinten Nationen**

Vom 29. April 1993

I.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß sie die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) ist, nach Maßgabe der folgenden Erklärungen anerkennen:

Bulgarien

am 24. Juni 1992

(Übersetzung)

(Courtesy translation) (Original: Bulgarian)

(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Bulgarisch)

Mr. Secretary-General,

Herr Generalsekretär,

on behalf of the Government of the Republic of Bulgaria, I have the honour to declare that in conformity with Article 36, paragraph 2, of the Statute of the International Court of Justice the Republic of Bulgaria recognizes as compulsory ipso facto and without special agreement, in relation to any other State accepting the same obligation, the jurisdiction of the Court in all legal disputes arising out of facts and situations subsequent to or continuing to exist after the entry into force of the present Declaration, concerning:

im Namen der Regierung der Republik Bulgarien beehre ich mich zu erklären, daß die Republik Bulgarien im Einklang mit Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs die Zuständigkeit des Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Tatsachen und Situationen ergeben, die nach Inkrafttreten dieser Erklärung entstehen oder weiterbestehen, über folgende Gegenstände als obligatorisch anerkennt:

1. the interpretation of a treaty;
2. any question of international law;
3. the existence of any fact which, if established, would constitute a breach of an international obligation;
4. the nature or extent of the reparation to be made for the breach of an international obligation,

1. die Auslegung eines Vertrags;
2. jede Frage des Völkerrechts;
3. das Bestehen jeder Tatsache, die, wäre sie bewiesen, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung darstellt;
4. Art oder Umfang der wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung.

except for disputes with any State which has accepted the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice under Article 36, paragraph 2, of the Statute less than twelve months prior to filing an application bringing the dispute before the Court or where such acceptance has been made only for the purpose of a particular dispute.

Ausgenommen sind Streitigkeiten zwischen der Republik Bulgarien und einem Staat, der die obligatorische Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs nach Artikel 36 Absatz 2 seines Statuts weniger als zwölf Monate vor Einreichung der Klageschrift, mit der die Streitigkeit beim Gerichtshof anhängig gemacht wird, anerkannt hat oder der diese Gerichtsbarkeit nur für die Zwecke einer bestimmten Streitigkeit anerkannt hat.

The Republic of Bulgaria also reserves the right at any time to modify the present Declaration, the modifications taking effect

Die Republik Bulgarien behält sich ferner das Recht vor, diese Erklärung jederzeit zu ändern; die Änderungen treten sechs Mo-

six months after the deposit of the notification thereof.

The present Declaration shall be in force for a period of five years from the date of its deposit with the Secretary-General of the United Nations. It shall continue in force thereafter until six months after a notice of its denunciation is given to the Secretary-General of the United Nations.

Sofia, 26 May 1992

The Minister
of Foreign Affairs
of the Republic of Bulgaria
S. Ganev

Madagaskar

«Au nom du Gouvernement malgache, je déclare que, conformément au paragraphe 2 de l'article 36 du Statut de la Cour Internationale de Justice, Madagascar accepte comme obligatoire de plein droit et sans convention spéciale à l'égard de tout autre Etat acceptant la même obligation, et jusqu'à ce qu'il soit donné notification de l'abrogation de cette acceptation, la juridiction obligatoire de la Cour sur tous les différends d'ordre juridique ayant pour objet:

- l'interprétation d'un traité;
- tout point de droit international;
- la réalité de tout fait qui, s'il était établi, constituerait la violation d'un engagement international;
- la nature ou l'étendue de la réparation due par la rupture d'un engagement international.

La présente déclaration ne s'applique pas:

- aux différends pour lesquels les parties seraient convenues d'avoir recours à un autre mode de règlement;
- aux différends relatifs à des questions qui, d'après le droit international, relèvent de la compétence exclusive de Madagascar.

Le Gouvernement malgache se réserve également le droit de compléter, modifier ou retirer les réserves ci-dessus à tout moment moyennant notification adressée au Secrétaire Général de l'Organisation des Nations Unies, les nouvelles réserves, modifications ou retraits prenant effet à la date de la réception par le Secrétaire Général.

Fait à Antananarivo, le douze mai mil neuf cent quatre-vingt-douze

Le Ministre
des Affaires Étrangères
Césaire Rabenoro»

nate nach Hinterlegung der diesbezüglichen Notifikation in Kraft.

Diese Erklärung bleibt vom Tag ihrer Hinterlegung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen an fünf Jahre in Kraft. Danach bleibt sie bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag in Kraft, an welchem dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Kündigung der Erklärung angezeigt wird.

Sofia, den 26. Mai 1992

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Bulgarien
S. Ganev

am 2. Juli 1992

(Übersetzung)

„Im Namen der madagassischen Regierung erkläre ich, daß Madagaskar nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs die Zuständigkeit des Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aufhebung dieser Anerkennung notifiziert wird, für alle Rechtsstreitigkeiten über folgende Gegenstände als obligatorisch anerkennt:

- die Auslegung eines Vertrags;
- jede Frage des Völkerrechts;
- das Bestehen jeder Tatsache, die, wäre sie bewiesen, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung darstellt;
- Art oder Umfang der wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung.

Diese Erklärung gilt nicht

- für Streitigkeiten, hinsichtlich deren die Parteien eine andere Art der Beilegung vereinbart haben;
- für Streitigkeiten über Fragen, die nach dem Völkerrecht in die ausschließliche Zuständigkeit Madagaskars fallen.

Die madagassische Regierung behält sich ferner das Recht vor, die vorstehenden Vorbehalte jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zu ergänzen, zu ändern oder zurückzunehmen; die neuen Vorbehalte, die Änderungen oder die Rücknahmen werden am Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Gegeben zu Antananarivo am 12. Mai 1992

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
Césaire Rabenoro*

Ungarn

am 22. Oktober 1992

(Übersetzung)

"Mr. Secretary-General,

the Republic of Hungary hereby recognizes as compulsory *ipso facto* and without special agreement, on condition of reciprocity, the jurisdiction of the International Court of Justice, in accordance with Article 36, paragraph 2, of the Statute of the Court in all disputes which may arise in respect of facts or situations subsequent to this declaration, other than:

- a) disputes in regard to which the parties to the dispute have agreed or shall agree to have recourse to some other method of peaceful settlement;
- b) disputes in regard to matters which by international law fall exclusively within the domestic jurisdiction of the Republic of Hungary;
- c) disputes relating to, or connected with, facts or situations of hostilities, war, armed conflicts, individual or collective actions taken in self-defense or the discharge of any functions pursuant to any resolution or recommendation of the United Nations, and other similar or related acts, measures or situations in which the Republic of Hungary is, has been or may in the future be involved;
- d) disputes in respect of which any other party to the dispute has accepted the compulsory jurisdiction of the Court only in relation to or for the purpose of such dispute; or where the acceptance of the Court's compulsory jurisdiction on behalf of any other party to the dispute was deposited less than twelve months prior to the filing of the application bringing the dispute before the Court.

The Government of the Republic of Hungary reserves the right at any time, by means of a notification addressed to the Secretary-General of the United Nations, and with effect of six months of such notification to amend, add to or withdraw any of the foregoing reservations or any that may hereafter be added.

This declaration shall remain in force until the expiration of six months after notification has been given of its termination.

I would be grateful, Mr. Secretary-General, if you could make, in your capacity as depositary, this declaration circulated among States Parties to the Statute of the Court as well as for sending a copy of it to the Registrar of the Court.

„Herr Generalsekretär,

die Republik Ungarn erkennt hiermit nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus Tatsachen oder Situationen ergeben können, welche nach Inkrafttreten dieser Erklärung entstehen, mit Ausnahme nachstehender Streitigkeiten als obligatorisch an:

- a) Streitigkeiten, hinsichtlich deren die Streitparteien eine andere Art der friedlichen Beilegung vereinbart haben oder vereinbaren;
- b) Streitigkeiten über Angelegenheiten, die nach dem Völkerrecht ausschließlich in die innerstaatliche Zuständigkeit der Republik Ungarn fallen;
- c) Streitigkeiten in Verbindung oder im Zusammenhang mit Tatsachen oder Situationen in bezug auf Feindseligkeiten, Krieg, bewaffnete Konflikte, individuelle oder kollektive Maßnahmen der Selbstverteidigung oder der Wahrnehmung von Aufgaben aufgrund einer Resolution oder Empfehlung der Vereinten Nationen sowie anderen ähnlichen oder damit verbundenen Handlungen, Maßnahmen oder Situationen, an denen die Republik Ungarn beteiligt ist, war oder künftig sein wird;
- d) Streitigkeiten, hinsichtlich deren eine andere Streitpartei die obligatorische Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs nur in bezug auf diese Streitigkeit oder für die Zwecke dieser Streitigkeit anerkannt hat oder bei denen die Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs im Namen einer anderen Streitpartei weniger als zwölf Monate vor Einreichung der Klageschrift, mit der die Streitigkeit beim Gerichtshof anhängig gemacht wird, hinterlegt wurde.

Die Republik Ungarn behält sich das Recht vor, die vorstehenden Vorbehalte oder etwaige künftige Vorbehalte jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zu ändern, zu ergänzen oder zurückzunehmen; die neuen Vorbehalte, die Änderungen oder die Rücknahmen werden sechs Monate nach dem Tag der Notifikation wirksam.

Diese Erklärung bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag in Kraft, an dem die Kündigung der Erklärung notifiziert wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, Herr Generalsekretär, wenn Sie in Ihrer Eigenschaft als Verwahrer diese Erklärung an die anderen Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofs weiterleiten ließen und dem Kanzler des Gerichtshofs eine Abschrift senden würden.

I avail myself of this opportunity to renew to you, Mr. Secretary-General, the assurances of my highest consideration.

Ich benutze diesen Anlaß, Sie, Herr Generalsekretär, erneut meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Budapest, October 7, 1992

Budapest, 7. Oktober 1992

Minister
for Foreign Affairs
of the Republic of Hungary
Dr. Géza Jeszenszky*

Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Ungarn
Dr. Géza Jeszenszky*

II.

Nauru hat mit einer am 9. September 1992 hinterlegten Erklärung die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs

mit Wirkung vom 29. Januar 1993
für weitere 5 Jahre

unter der Bedingung der Gegenseitigkeit anerkannt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. September 1988 (BGBl. II S. 934), vom 6. März 1992 (BGBl. II S. 261) und vom 11. Januar 1993 (BGBl. II S. 150).

Bonn, den 29. April 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
des deutsch-ghanaischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. Mai 1993

Das in Accra am 9. Februar 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 9. Februar 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Mai 1993

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Schaffer**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ghana
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Sektorprogramm Transport-Lokomotiven)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Ghana –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Ghana beizutragen,

unter Bezugnahme auf die zwischen beiden Regierungen in der Zeit vom 28. November bis 2. Dezember 1991 in Bonn geführten Verhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ghana, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Sektorprogramm Transport (Lokomotiven)“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 15 Mio. DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ghana zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ghana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Ghana erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ghana überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen

und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Accra am 9. Februar 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Heldt

Für die Regierung der Republik Ghana
Dr. Kwesi Botchwey

**Bekanntmachung
des deutsch-ivorischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. Mai 1993

Das in Abidjan am 28. Dezember 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 28. Dezember 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Mai 1993

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Schaffer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Strukturhilfe Gesundheit und Erziehung – Ressources Humaines“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Côte d'Ivoire –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Côte d'Ivoire,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Côte d'Ivoire beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Côte d'Ivoire, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), ein Darlehen bis zu insgesamt 30 000 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Strukturhilfe Gesundheit und Erziehung (Ressources Humaines)“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderwürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Côte d'Ivoire zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Finanzierungsbeiträge für Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Côte d'Ivoire erhoben werden.

Artikel 4

Die beiden Regierungen treffen bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der regulären Verkehrsunternehmen mit Sitz in ihren jeweiligen Ländern erschweren und erteilen gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Abidjan am 28. Dezember 1992 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Roland Zimmermann

Für die Regierung der Republik Côte d'Ivoire
Daniel Kablau Duncan

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Indonesien**

Vom 5. Mai 1993

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach Abschluß der Konsultationen aufgrund des Artikels 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 S. 885) gemäß einer an die Regierung der Republik Indonesien gerichteten Verbalnote vom 21. Oktober 1992 sowie der Antwortnote der indonesischen Regierung vom 4. November 1992 festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Indonesien abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. April 1993 (BGBl. II S. 853).

Bonn, den 5. Mai 1993

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Anlage

1. Vereinbarung durch Notenwechsel vom 20. August 1960 über die Errichtung von Generalkonsulaten
2. Notenwechsel vom 23. Dezember 1972 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Indonesien
3. Handelsabkommen vom 20. Dezember 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indonesien
4. Vereinbarung vom 23. Mai 1980 zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Indonesien über die Erteilung von Visa für diplomatische Kuriere beider Staaten
5. Notenwechsel vom 6. Januar 1983 zum Handelsabkommen vom 20. Dezember 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indonesien
6. Protokoll vom 23. Oktober 1984 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Indonesien zur Förderung des bilateralen Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und zur Entwicklung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen
7. Abkommen vom 16. März 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indonesien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (GBl. II S. 121)*)
8. Abkommen vom 27. Januar 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indonesien über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit

*) Die Bestimmungen dieses Abkommens sind nach dem 3. Oktober 1990 einvernehmlich bis zum 31. Dezember 1991 angewendet worden.

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit der Islamischen Republik Iran**

Vom 5. Mai 1993

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach dem Angebot von Konsultationen gemäß Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885), das mit einer an die Regierung der Islamischen Republik Iran gerichteten Verbalnote vom 20. Januar 1993 erfolgte, festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Iran abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Mai 1993 (BGBl. II S. 888).

Bonn, den 5. Mai 1993

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Anlage

1. Vereinbarung vom 7. Dezember 1972 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Kaiserlichen Regierung von Iran
2. Langfristiges Handelsabkommen vom 25. September 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Kaiserlichen Regierung des Iran nebst Briefwechsel über die Lieferung von Erdöl in die Deutsche Demokratische Republik
3. Kulturabkommen vom 19. November 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Kaiserlichen Regierung Irans
4. Abkommen vom 19. November 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Kaiserlichen Regierung des Iran über wirtschaftliche, technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit
5. Vereinbarung vom 2. Februar 1983 zwischen dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und der Bank Markazi Iran über die Abwicklung des Austausches von Waren und Leistungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Islamischen Republik Iran
6. Übereinkunft vom 20. Juni 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Islamischen Republik Iran zur Bildung einer Gemeinsamen Kommission für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit
7. Vereinbarte Niederschrift vom 27. Januar 1989 über die Gespräche zwischen den Regierungsdelegationen der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) und der Islamischen Republik Iran (IRI) auf der 3. Tagung der Gemeinsamen Kommission für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit
8. Vereinbarte Niederschrift vom 19. Juli 1990 zwischen dem Ministerium für Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und der Bank Markazi Jomhuri Islami Iran

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Malaysia**

Vom 5. Mai 1993

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach Abschluß der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen gemäß einer an die Regierung von Malaysia gerichteten Verbalnote vom 14. Oktober 1992 sowie der Antwortnote der malaysischen Regierung vom 7. April 1993 festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Malaysia abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Mai 1993 (BGBl. II S. 889).

Bonn, den 5. Mai 1993

Der Bundesminister des Auswärtigen
im Auftrag
Dr. Schürmann

Anlage

1. Gemeinsames Kommuniqué vom 4. April 1973 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung von Malaysia
2. Handelsabkommen vom 27. Mai 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Malaysias
3. Abkommen vom 29. Januar 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Malaysias zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern und Einkommen (GBl. 1986 II S. 45)*)
4. Abkommen vom 26. September 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Malaysias über den Seeverkehr

*) Die Bestimmungen dieses Abkommens sind nach dem 3. Oktober 1990 einvernehmlich bis zum 31. Dezember 1990 angewendet worden.

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Myanmar**

Vom 5. Mai 1993

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach Abschluß der Konsultationen aufgrund des Artikels 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) gemäß einer an die Regierung der Union Myanmar gerichteten Verbalnote vom 16. September 1992 sowie der Antwortnote der myanmarischen Regierung vom 18. März 1993 festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Myanmar (früher Burma bzw. Birmanische Union) abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Mai 1993 (BGBl. II S. 890).

Bonn, den 5. Mai 1993

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Anlage

1. Notenwechsel vom 27. Juli 1955 über die Errichtung des Büros eines Handelsrates der Deutschen Demokratischen Republik in Burma
2. Notenwechsel vom 26. August 1960 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Burma über die Aufnahme von Konsularbeziehungen und die Errichtung von Generalkonsulaten in den jeweiligen Hauptstädten
3. Handelsabkommen vom 12. Mai 1967 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union von Burma
4. Notenwechsel vom 22. Februar 1973 der Außenminister der Deutschen Demokratischen Republik und der Union von Burma über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen
5. Luftverkehrsabkommen vom 9. Dezember 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik der Union von Burma

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Neuseeland**

Vom 5. Mai 1993

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach Abschluß der Konsultationen aufgrund des Artikels 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) gemäß einer an die Regierung von Neuseeland gerichteten Verbalnote vom 14. September 1992 festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Neuseeland abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Mai 1993 (BGBl. II S. 891).

Bonn, den 5. Mai 1993

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Anlage

1. Vereinbarung vom 26. April 1974 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Neuseeland
2. Handelsabkommen vom 21. April 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Neuseelands

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Pakistan**

Vom 5. Mai 1993

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach Abschluß der Konsultationen aufgrund des Artikels 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) gemäß einer an die Regierung der Islamischen Republik Pakistan gerichteten Verbalnote vom 16. Juni 1992 sowie der Antwortnote der pakistanischen Regierung vom 20. April 1993 festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Pakistan abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Mai 1993 (BGBl. II S. 892).

Bonn, den 5. Mai 1993

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Anlage

1. Offizielles Kommuniqué vom 15. November 1972 über die Herstellung diplomatischer Beziehungen
2. Vereinbarung vom 25. April 1973 über die Errichtung eines Konsulats der Deutschen Demokratischen Republik in Karachi
3. Abkommen vom 3. April 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung und Wissenschaft
4. Abkommen vom 6. Oktober 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über den Luftverkehr
5. Briefwechsel vom 27. Oktober 1977 über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen in den Jahren 1977 bis 1980 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Islamischen Republik Pakistan
6. Handelsabkommen vom 16. November 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
7. Vereinbarte Niederschrift vom 10. Dezember 1980 der Gemischten Kommission Deutsche Demokratische Republik – Pakistan zum Handelsabkommen vom 16. November 1979

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Niger**

Vom 5. Mai 1993

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach Abschluß der Konsultationen aufgrund des Artikels 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) gemäß einer an die Regierung der Republik Niger gerichteten Verbalnote vom 15. Juni 1992 sowie der Antwortnote der nigrischen Regierung vom 2. März 1993 festgestellt, daß das

Abkommen vom 27. Februar 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Niger über den Luftverkehr mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen ist.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Niger abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1154) und vom 5. Mai 1993 (BGBl. II S. 893).

Bonn, den 5. Mai 1993

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz der Hersteller von Tonträgern
gegen die unerlaubte Vervielfältigung
ihrer Tonträger**

Vom 6. Mai 1993

Das Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (BGBl. 1973 II S. 1669) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

China am 30. April 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1990 (BGBl. II S. 136).

Bonn, den 6. Mai 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 11. Mai 1993

Kroatien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. Oktober 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) notifiziert. Dementsprechend ist Kroatien am 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. Oktober 1969 (BGBl. II S. 2211) und vom 11. Februar 1993 (BGBl. II S. 235) und ersetzt die Bekanntmachung vom 8. April 1993 (BGBl. II S. 832).

Bonn, den 11. Mai 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Paktes
über bürgerliche und politische Rechte und
des Internationalen Paktes
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 11. Mai 1993

I.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

Moldau am 26. April 1993
in Kraft getreten.

II.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für

Moldau am 26. April 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. April 1993 (BGBl. II S. 811) und vom 6. April 1993 (BGBl. II S. 813).

Bonn, den 11. Mai 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentreuearbeitsvertrages

Vom 13. Mai 1993

Der Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patentreuearbeitsvertrag – (BGBl. 1976 II S. 649, 664; 1984 II S. 799, 975) ist nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Niger	am 21. März 1993
Vietnam	am 10. März 1993

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Februar 1993 (BGBl. II S. 238).

Bonn, den 13. Mai 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg